

LEISTUNGS- UND QUALITÄTSVEREINBARUNG

Autismusspezifische Fachleistung

Hertingerstraße 95

59425 Unna

www.spi-unna.de/inklusion



Telefon: 02303 / 90 295 65

E-Mail: b.heimlich@spi-unna.de

Fachbereichsleitung: Babette Heimlich

Inhalt

Vorwort	2
1 Geschichte, Ziele, Leitbild der SPI	3
2 Arbeitsfelder der SPI	4
3 Autismusspezifische Fachleistung	5
3.1 Rechtsgrundlage.....	5
3.2 Personenkreis.....	5
4 Art und Inhalt der Leistung	6
4.1 Anfang	6
4.2 Ziele	6
4.3 Leistungsumfang	7
4.4 Leistungsgrundsätze.....	7
4.4.1 Inklusion	7
4.4.2 Partizipation	8
4.4.3 Kinderschutz	8
4.4.4 Systemisches Verständnis	9
5 Qualität und Wirksamkeit der Leistung	9
5.1 Strukturqualität.....	9
5.2 Prozessqualität	9
6 Sächliche Ausstattung	10
7 Vergütung	10
8 Mitarbeitende und Fortbildung	11
9 Dokumentation	12
10 Datenschutz	13

Vorwort

Mit der vorliegenden Konzeption möchten wir einen Einblick in unsere Arbeitsfelder geben und unsere inhaltliche und strukturelle pädagogische Ausrichtung aufzeigen. Uns ist es ein Anliegen, die persönlichen Ressourcen der Mitarbeitenden und Familien in unsere pädagogische Arbeit zu integrieren. Ziel unserer Arbeit ist es, eine Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten einzugehen sowie wichtige Strukturen, Regeln und Traditionen zu entwickeln und zu pflegen. Unser Handeln ist geprägt von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Menschen. Dabei sind wir unabhängig von Religion oder einer politischen Partei.



1 Geschichte, Ziele, Leitbild der SPI

Familien im Fokus

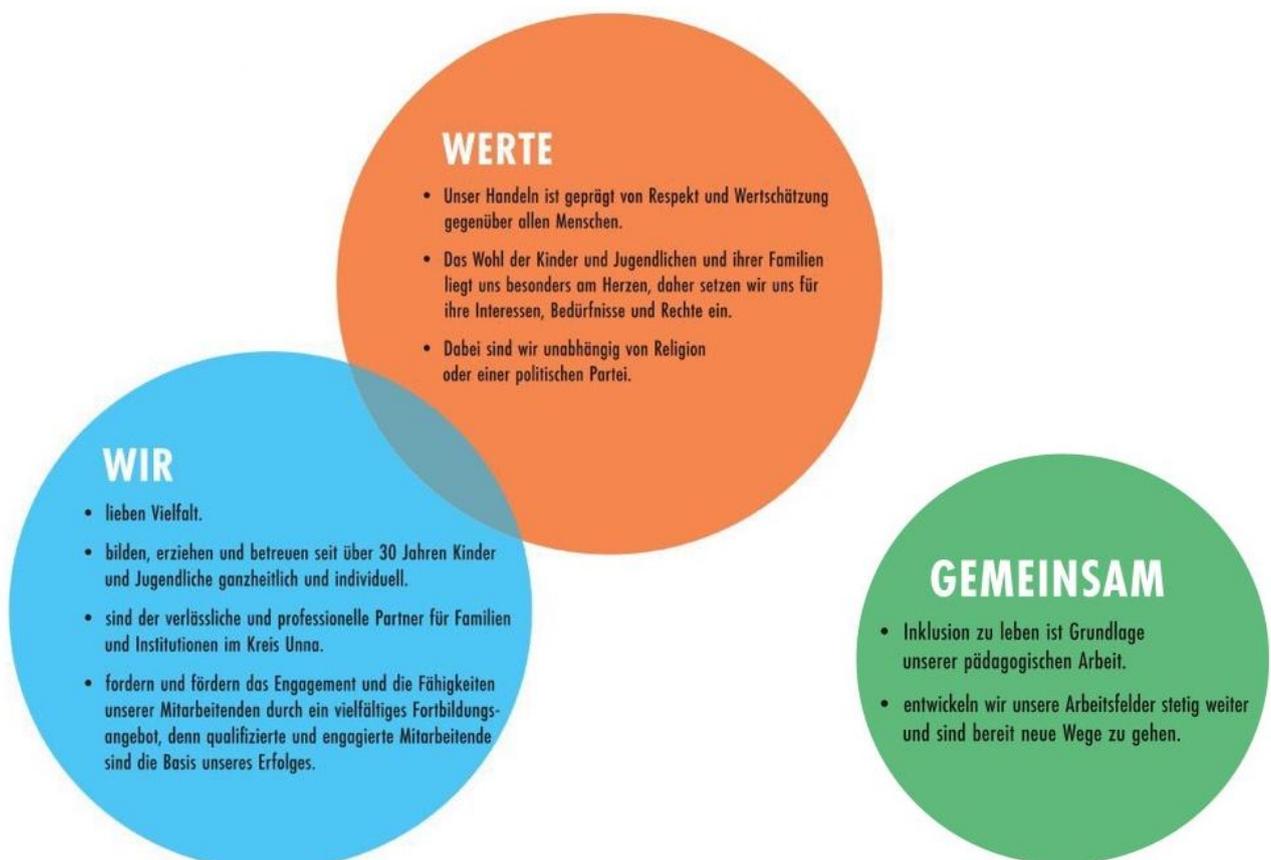
1988 wurde die Sozialpädagogische Initiative Unna gGmbH mit dem Ziel, Betreuungsplätze für Kinder zu schaffen, gegründet. Durch die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hatten wir bereits kurz darauf Grund zu feiern: Die Kindertagesstätte an der Vinckestraße wurde eröffnet und bot 35 Kindern die Möglichkeit einer Ganztagsbetreuung.

Seitdem haben wir unser vielfältiges pädagogisches und soziales Angebot immer weiter ausgebaut. Wir bilden, erziehen und betreuen seit über 30 Jahren Kinder und Jugendliche ganzheitlich und individuell. Inzwischen sind wir OGS-Träger, bieten Inklusionsassistenz, Schulsozialarbeit, Familienhilfe und vieles mehr und sind so der verlässliche und professionelle Partner für Familien und Institutionen im Kreis Unna. Unser Handeln ist geprägt von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Menschen.

Mittlerweile beschäftigen wir über 450 Mitarbeiter*innen. Uns alle vereint das Bestreben, einen Beitrag zur Chancengleichheit zu leisten, Kindern einen Raum zur freien Entfaltung zu bieten und ihre Rechte zu wahren.

Wir möchten Familien Begegnungen, Bildung und Beratung ermöglichen und werden auch in Zukunft gemeinsam mit unseren engagierten Mitarbeitenden, Personensorgeberechtigten, Mitgliedern und Partner*innen innovative Wege gehen, um uns immer weiterzuentwickeln.

Zum 1. August 2023 änderte sich die Gesellschaftsform der Sozialpädagogischen Initiative Unna zu ein gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung).



2 Arbeitsfelder der SPI

Folgende Arbeitsfelder haben sich im Laufe unserer Vereinsgeschichte herausgebildet und werden täglich von unserem multiprofessionellen Team mit Leben gefüllt:

- 1) Kindertagesstätten/Familienzentren
- 2) Offene Ganztagschulen (OGS)
- 3) Inklusionsassistenz
- 4) Übermittagsbetreuung
- 5) Familienhilfe
- 6) Schulsozialarbeit
- 7) Individuelle Lernförderung



3 Autismusspezifische Fachleistung

Die Autismusspezifische Fachleistung ist ein Fachbereich der SPI, der sich der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Einschränkungen verschrieben hat. Aufsuchend und mobil soll Betroffenen im Rahmen einer multimodalen, mehrdimensionalen, interdisziplinären und ganzheitlichen Unterstützung Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden.

3.1 Rechtsgrundlage

Die rechtlichen Grundlagen für die autismusspezifische Fachleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe durch die zuständigen Jugendämter stellt das Sozialgesetzbuch (SGB) im achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, der erste Abschnitt §35a dar.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (nur) seelischen Behinderungen erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII (in der Fassung ab 1.1.2020) i.V.m. § 41 SGB VIII

- nach Art und Form dieselben Leistungen, die im SGB IX vorgesehen sind

Generelles Ziel der Maßnahme umfasst die Aspekte: Betreuung, Befähigung und Begleitung. Die Eingliederungshilfe unterstützt den individuellen Teilhabebedarf der einzelnen Klient*innen unter Berücksichtigung autismusspezifischer Besonderheiten.

3.2 Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind nach § 35a SGB VIII Kinder und Jugendliche mit fachärztlich diagnostizierter (drohender) seelischer Behinderung ab Schuleintritt bis in der Regel zum 21. Lebensjahr. In begründeten Einzelfällen ist gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 eine begrenzte Weitergewährung über das 21. Lebensjahr hinaus möglich.

Da die Ausnahmegewährung über das 21. Lebensjahr nur als Fortsetzung einer schon gewährten Hilfe vorgesehen ist, ist eine Erstantragsstellung nach dem 21. Lebensjahr nicht möglich. Die maximale Grenze ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die Vollendung des 27. Lebensjahres.

Für Erstanträge nach dem 21. Lebensjahr ist der überörtliche Träger (LWL-Landesjugendamt) der Eingliederungshilfe zuständig.

Darunter fällt z.B.:

- > Gesicherte Diagnose einer Autismus-Spektrum-Störung
- > in der Kombination mit dem
- > Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- > oder anderen Auffälligkeiten

Nach der fachärztlichen Bestätigung einer gesicherten Autismus-Spektrum-Störung können die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Eingliederungshilfe beim zuständigen Jugendamt stellen. Anschließend erfolgt die Einschätzung der Teilhabeberechtigung durch das Jugendamt. Wird eine Teilhabeberechtigung ermittelt, kann die SPI der ausgewählte Erbringer der Leistung sein.

Gerne begleiten und unterstützen wir diesen Prozess schon von Beginn an.

Die Bewilligungen des Kostenträgers gelten nur für einen definierten Zeitraum. Vor dem Auslaufen der Hilfeleistung, sollte daher rechtzeitig ein Hilfeplangespräch erfolgen.

Die Mitarbeitenden der SPI unterstützen bei der Terminvereinbarung, schreiben einen Entwicklungsbericht und nehmen gemeinsam mit den Klient*innen (je nach Möglichkeit) und den Personensorgeberechtigten an dem Hilfeplangespräch zur autismusspezifischen Fachleistung teil.

Darüber hinaus wird die Zielgruppe durch am Umfeld des Kindes/Jugendlichen beteiligte Akteur*innen ergänzt. So soll nicht nur der/die Klient*in, sondern das ganze System im Umgang mit der Einschränkung unterstützt und gefördert werden.

4 Art und Inhalt der Leistung

4.1 Anfang

Jede Förderung beginnt mit einem Kennenlernen bzw. einer Erstberatung zwischen Fachkraft und Familie.

Der Umfang der Hilfe wird je nach Kapazität der SPI und Bedarf der Klient*innen, sowie in Absprache mit den entsprechenden Kostenträgern beschlossen.

In Folge der Hilfeplanung gemäß §36 SGB VIII kann unser Angebot installiert werden. Zugrunde liegen die von dem Kostenträger genehmigten Fachleistungsstunden zum je aktuell verhandelten Satz.

Meist erfolgt nach 6-8 Wochen ein Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten, um die ersten Wochen der Beziehungsgestaltung zu reflektieren. Hierbei werden die zu erreichenden Ziele festgelegt. Diese werden halbjährlich reflektiert und gegebenenfalls angepasst.

Die Hilfeplanziele, werden durch individuelle Ziele (auf Basis von Wünschen und Bedürfnissen der Klient*innen) ergänzt.

4.2 Ziele

Nachhaltige Selbstständigkeit der Betroffenen aufzubauen und zu verbessern ist stetiges Ziel unserer Arbeit. Hierzu sind vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten und auszubauen, kompensatorische Möglichkeiten zu entwickeln und bestehende Entwicklungsrückstände abzubauen. Jeden jungen Menschen in seiner eigenen Persönlichkeit zu achten und ihm - seinem persönlichen Entwicklungsstand entsprechend - Anregungen und Förderungen anzubieten und somit ressourcenorientiert und -aktivierend zu arbeiten, ist selbstverständliche Grundlage unserer Arbeit.

Besonders im Bereich der autismusspezifischen Fachleistung ist neben der Stärkung der Betroffenen auch die Förderung des Umfelds grundlegend für das Erreichen der Förderziele. So findet die Arbeit unserer Mitarbeitenden mitten im System des jungen Menschen statt, um ihm in diesem Rahmen eine möglichst volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. So arbeiten wir hochgradig systemisch mit Familien, Schule, Freizeiteinrichtungen und anderen Trägern zusammen.

Die individuelle Ausgestaltung der Hilfe wird im Rahmen des Hilfeplans vollzogen. Gerne werden die Hilfeplanziele im Laufe der Leistung in Teilziele und daraus resultierende Interventionen aufgegliedert.

4.3 Leistungsumfang

Um unseren Zielen gerecht werden zu können, umfasst unsere spezialisierte Leistung folgende Teilbereiche:

- 1) **Individuelle Begleitung und Beratung der Betroffenen und ihren Familien**, u.a.:
 - > Unterstützung darin, selbstständig zu agieren
 - > Förderung von sozialen Kompetenzen
 - > Aktivierung von vorhandenen Ressourcen

- 2) **Systemische Interventionen**, u.a.:
 - > Ganzheitliche Förderung im System
 - > Kooperation mit und Vernetzung der beteiligten Systeme
 - > Spezifische Aufklärung und Beratung von Institutionen und Organisationen

Förderkomponenten, u.a.:

- > Multimodaler Methodenansatz
 - > Entwicklungs- und prozessorientierte Zielsetzung
 - > Entwicklung ressourcenorientierter (Alltags-)Strategien und Strukturen als Orientierungshilfe
 - > Unterstützung bei stereotypen Schwierigkeiten und Reizverarbeitung
 - > Sprach- und Kommunikationsförderung
 - > Begleitung entwicklungsbedingter Übergänge und Veränderungen
 - > Sozialkompetenztraining
- 3) **Evaluation**, u.a.:
 - > Ständige Reflexion und Weiterentwicklung
 - > Kollegiale Beratung im multiprofessionellen Team der SPI
 - > Qualitätsentwicklung und -sicherung

4.4 Leistungsgrundsätze

4.4.1 Inklusion

*„Es ist normal, verschieden zu sein“
(Richard von Weizsäcker)*

Inklusion zu leben ist Grundlage unserer Arbeit. Inklusion heißt für uns

- > Sich gegenseitig annehmen
- > Einander verstehen
- > Miteinander spielen

- > Aufeinander achten
- > Voneinander lernen
- > Füreinander da sein

Gemeinsam ein verständnisvolles und tolerantes Miteinander zu leben ist das Hauptanliegen unserer Arbeit. Unsere Aufgabe dabei ist es, die jungen Menschen unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und jedem einzelnen die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb einer Gruppe zu erfahren. Wir legen Wert auf ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft, Religion oder Behinderung.

4.4.2 Partizipation

Nicht nur im 11. Jugendbericht von 1990, sondern auch in unserer Arbeit gelten die Adressat*innen der Hilfe als „Ausgangs- und Angelpunkt der Angebote und Leistungen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1990, S. 63). Wir orientieren uns demnach stets an den Kindern und Jugendlichen, an ihren Bedürfnissen, Bedarfen und Lebensumständen. Die Beteiligung der Adressat*innen ist maßgeblich für die Qualität unserer Leistung. Kinder und Jugendliche in Kooperation mit ihren PSB sind die Expert*innen ihrer Lebenswelt. Nur mit ihrer Beteiligung kann eine individuelle und bedarfsgerechte Hilfe entwickelt und geleistet werden.

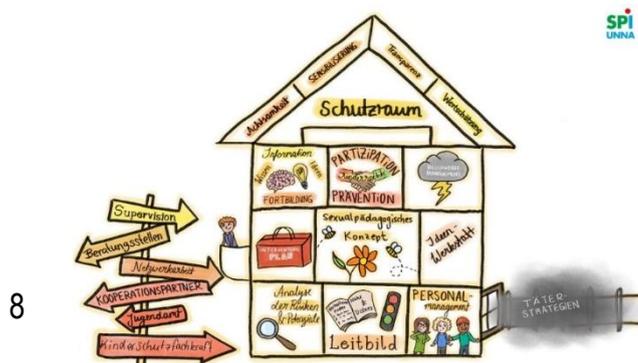
„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“
(Richard Schröder)

Nur durch diese kontinuierliche Einbeziehung und Mitbestimmung können Selbstständigkeit, Autonomie und die „eigene Meinung“ gefördert werden.

4.4.3 Kinderschutz

Des Weiteren ist die SPI im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in die Verfahren zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII eingebunden.

Demnach sind alle Mitarbeitenden dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen, eine Gefährdungseinschätzung mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) durchzuführen. Mitarbeitende der SPI besprechen ihren Verdachtsfall und das weitere Vorgehen unverzüglich mit einer Kinderschutzfachkraft. Alle Beteiligten einigen sich, ob eine externe Kinderschutzfachkraft zur Beratung hinzugezogen werden sollte. Kann eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Schule und SPI nicht abgewendet werden, ist nach § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII eine Meldung an das zuständige Jugendamt vorzunehmen.



4.4.4 Systemisches Verständnis

Wir vertreten ein systemisches Verständnis von Förderung, weshalb für uns neben dem direkten Kontakt zum Kind oder Jugendlichen, auch eine umfassende Beratung des mittelbaren und unmittelbaren Umfelds von Relevanz ist.

Um die größtmögliche und nachhaltige Selbstständigkeit des/der Klient*in zu initiieren ist die Arbeit im und mit dem System des Betroffenen unerlässlich.

Deshalb arbeiten wir ganzheitlich und lebensweltorientiert genau dort, wo dem Kind oder Jugendlichen die Teilhabe an der Gesellschaft erschwert werden. Unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Zusammenhangs fördern, beraten und begleiten wir alle am System beteiligten Akteur*innen in ihren Kompetenzen in Bezug auf den Umgang mit individuellen Einschränkungen.

5 Qualität und Wirksamkeit der Leistung

Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe nach §35a umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung.

5.1 Strukturqualität

- > Zwischen den PSB und der SPI wird eine Vereinbarung über die Leistung geschlossen, die in schriftlicher Form erfolgt.
- > Die SPI übernimmt eine koordinierende und beratende Funktion.
- > Die SPI gewährleistet die Erreichbarkeit einer zuständigen Ansprechperson für Fragen, Probleme und eventuelle Beschwerden.
- > Die SPI vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung und stetigen Evaluation.

5.2 Prozessqualität

Die Mitarbeitenden der autismusspezifischen Fachleistung sind angegliedert an das sechsköpfige Team des Fachbereichs Inklusion, das mit pädagogischen und kaufmännischen Fachkräften besetzt ist. Überwiegend arbeiten unsere Mitarbeitenden der autismusspezifischen Fachleistung im System der Klient*innen, weshalb sie hauptsächlich mobil und aufsuchend arbeiten.

Des Weiteren finden regelmäßige kollegiale Beratungen u.a. mit dem Fachbereich Familienhilfe statt.

Die SPI wirkt unter Berücksichtigung des geltenden Datenschutzrechtes an der Ausgestaltung der Vernetzung und Zusammenarbeit des Umfelds der Klient*innen, sodass interdisziplinäre Unterstützung gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich steht die SPI für Veränderung und Weiterentwicklung. Wir arbeiten tagtäglich daran, die Qualität unserer Arbeit zu optimieren. Deshalb sind wir offen für Feedback jeglicher Art.

6 Sächliche Ausstattung

Die Mitarbeitenden haben ihren Sitz im Beratungs- und Begegnungszentrum in der Hertinger Straße 95, 59423 Unna. Dort steht jedem Mitarbeitenden ein Arbeitsplatz mit adäquater Büroausstattung zur Verfügung.

Außerdem sind mehrere Besprechungs- und Beratungsräume vorhanden.

Im OG der SPI befindet sich der reizarm gestaltete und auf die Bedürfnisse der Klient*innen ausgelegte Raum der autismspezifischen Fachleistung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Multifunktionsbereich, ausgestattet mit Kicker-Tisch, Tischtennisplatte sowie diversen Gesellschaftsspielen und Kreativmöglichkeiten zu nutzen. Auch eine vollständige ausgestattete Küche ist für die Arbeit mit Klient*innen vorhanden.

Die Räumlichkeiten sind grundsätzlich adäquat ausgestattet und barrierefrei. Außerdem stehen Fahrzeuge sowie Diensträder für die aufsuchende Arbeit zur Verfügung.

Für Bewegungsangebote können nach Absprache die Bewegungs- und Therapieräume unserer Kindertagesstätten genutzt werden.

7 Vergütung

Hat ein Leistungsträger die Übernahme der Kosten anerkannt, erfolgt die Vergütung der vereinbarten Leistungen durch einen mit der SPI in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Stundensatz.

Für den Beginn und das Ende der Leistungsvergütung ist der Zeitraum in der Kostenzusage maßgeblich. Regelungen für den Einzelfall bleiben hiervon unberührt.

Die Rechnungsstellung erfolgt zum 15. des auf den Rechnungsmonat folgenden Monats.

Der Rechnung wird ein von den PSB und der zuständigen Fachkraft unterschriebener Leistungsnachweis angehängt.

Die Rechnung beinhaltet neben den Leistungsnachweisen, eine Übersicht mit Datum, Uhrzeit, Dauer der Fachleistungsstunden und einen kurzen Vermerk über die Art der durchgeführten Aktivitäten.

Dies kann z. B. ein Telefonat, ein Telefonkontakt, ein Hausbesuch, eine Hospitation, ein Familiengespräch etc. sein.

Die Fachleistung wird dahingehend in mobil und ambulant unterteilt.

8 Mitarbeitende und Fortbildung

Im Bereich der autismusspezifischen Fachleistung werden Fachkräfte, insbesondere mit Studienabschlüssen wie Bachelor, Master/Diplom in den Bereichen

- > Psychologie
- > Erziehungswissenschaften
- > Pädagogik
- > Heilpädagogik
- > Sonderpädagogik
- > Inklusionspädagogik
- > Rehabilitationspädagogik
- > Kindheitspädagogik
- > Sozialwesen bzw. Sozialarbeit

oder mit einer fachlich vergleichbaren Qualifikation eingesetzt.

Wir legen außerdem Wert auf:

- > Besondere soziale Kompetenz
- > Empathie
- > Zuverlässigkeit
- > Verbindlichkeit
- > Belastbarkeit
- > Teamfähigkeit
- > Kommunikationsfähigkeit

Darüber hinaus nehmen alle Mitarbeitenden regelmäßig an internen und externen Fortbildungen teil, um ihr vorhandenes Fachwissen zu spezifizieren und zu intensivieren. Die SPI Unna verfügt über ein reichhaltiges Angebot an internen Fortbildungen. Das Angebot steht für jeden Mitarbeitenden zur Verfügung.

Sehen wir die Notwendigkeit einer externen Schulung, schaffen wir Möglichkeiten bei anderen Anbietenden.

Unser Mitarbeitendenpool zeichnet sich durch eine hohe Vielseitigkeit bezüglich der beruflichen Hintergründe jedes/jeder Einzelnen aus. Neben Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen bereichern u.a. Motopäd*innen, Logopäd*innen, Mitarbeitende mit pflegerischer Ausbildung sowie Fachkräfte mit Kenntnissen über verschiedenste Störungsbilder das tägliche Leben in der SPI.

Außerdem befinden sich in unserem Team zahlreiche Mitarbeitende mit zusätzlicher Qualifikation, wie z.B. Deeskalationstrainer*in, Kinderschutzfachkräfte, Systemische Beratung, Familientherapie, so dass bei entsprechenden Problemen Synergien genutzt werden können.

Selbstverständlich liegt für jeden Mitarbeitenden ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregister (BZRG) vor. Des Weiteren unterzeichnen alle neuen Mitarbeitenden, die ihre pädagogische Arbeit in einem der Arbeitsfelder der SPI beginnen, eine Selbstverpflichtung, die als erste Präventionsmaßnahme zum Schutz der Kinder dient.

In dieser Erklärung verpflichten sich Mitarbeitende, Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und diese bestmöglich zu schützen! Das bedeutet, als Teil der SPI:

- > achte ich die Persönlichkeit und Würde aller mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und stehe für ihre Rechte ein.
- > respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre anderer und greife bei Grenzüberschreitungen aktiv ein.
- > unterbinde ich jede Form von Gewalt und schaffe ein sicheres und wertschätzendes Umfeld.
- > achte ich auf eine gewaltfreie und respektvolle Sprache und unterbinde jede Form der Abwertung.
- > Bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexualisierte Gewalt sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
- > bin ich mir meiner besonderen Verantwortung als Vorbild- und Vertrauenspersonen bewusst und nutze diese niemals aus.
- > habe ich keinen sexuellen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und habe einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- > Versichere ich, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Alle Mitarbeitenden stehen unter der Dienst- und Fachaufsicht der SPI.

9 Dokumentation



Der Verlauf der Förderung wird regelmäßig in Data dokumentiert.

Zum Dokumentationswesen des Leistungserbringers zählen insbesondere schriftliche Berichte gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe

- > an welchen Hilfeplanzielen schwerpunktmäßig im Berichtszeitraum gearbeitet wurde,
- > inwieweit die im Hilfeplan definierten Ziele erreicht wurden,
- > welche weiteren Leistungen mit welcher Intensität und Zielsetzung geplant werden.

Diese dienen auch als Grundlage für die Hilfeplanung und werden vor Aushändigung an den ASD, mit der Familie besprochen.

Des Weiteren nutzt die SPI die Dokumentationen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualität der Leistungserbringung.

10 Datenschutz

Grundsätzlich gilt in persönlichen und erzieherischen Hilfen besonderer Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII), weshalb die Mitarbeitenden der SPI zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet sind.

Ist es für die Arbeit der SPI im Rahmen der Ziele der Leistungserbringung erforderlich, dürfen personenbezogene Daten der/des Leistungsberechtigten durch die SPI erhoben, gespeichert, bearbeitet und an Dritte übermittelt werden.

Die Inhalte und Personen/Institutionen werden zwischen SPI und den PSB in Form einer Schweigepflichtentbindung vereinbart und schriftlich festgehalten (siehe Einverständniserklärung für die Entbindung der Schweigepflicht).

Die Schweigepflichtsentbindung ist jederzeit widerruflich.

Außerdem haben die PSB das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.